
S 14 R 193/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur befristeten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht eines hauptberuflich selbständigen Vermittlers von Versicherungen; hier: Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bereits durch eine zuvor schon selbständig ausgeübte Nebenbeschäftigung, daher früherer Ablauf des Dreijahreszeitraums vor der geltend gemachten "neuen" Existenzgründung.
Normenkette	SGB 6 § 6 Abs 1a SGB 6 § 2 S 1 Nr 9

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 193/18
Datum	25.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 847/19
Datum	24.01.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25.01.2019 wird zur¼ckgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger als hauptberuflich selbständiger Vermittler von Versicherungen ab dem 01.05.2017 befristet von der

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien ist.

Der 1983 geborene Klager war zunachst als abhangig beschaftigter Versicherungsvertreter bei der B. tatig. Aufgrund gesundheitlicher Umstande konnte er nicht mehr im Auendienst tatig sein und lie sich 2014 in den Innendienst versetzen. Er gab in diesem Zusammenhang seinen bisherigen Kundenstamm ab, behielt jedoch die Zustandigkeit und Betreuung der Versicherungen von Freunden oder Familienangehorigen weiter. Er war weiterhin als Ansprechpartner und Betreuer dieser Versicherungen tatig und darber hinaus auch befugt, mit alten und neuen Kunden Versicherungsvertrage abzuschlieen, Vertragsabschlsse vorzubereiten und diese Versicherungen nach Vertragsabschluss zu betreuen (zum Ganzen vgl. Blatt 46 der Senatsakte). Dazu meldete er am 30.04.2014 ein selbstandiges Gewerbe als "nebenberufliche Vermittlung von Versicherungen" an (zur Gewerbeanmeldung vgl. Blatt 14 der Beklagtenakte).

Zum 01.05.2017 machte sich der Klager hauptberuflich selbstandig als Versicherungsvertreter fr die B. und beendete die abhangige Beschaftigung dort. Er gab an, sich jetzt intensiver um die Vertrage zu kammern und jetzt Kundenakquise und Werbung betreiben zu massen (vgl. Blatt 46 der Senatsakte). Er meldete zum 01.05.2017 ein Gewerbe ber die Vermittlung von Versicherungen an (zur Gewerbeanmeldung vgl. Blatt 15 der Beklagtenakte).

Am 09.05.2017 beantragte der Klager bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung fr Selbstandige mit einem Auftraggeber (Blatt 2/6 der Beklagtenakte). In diesem Antrag gab er an, seit 01.05.2017 eine Versicherungsvermittlung/Hauptvertretung zu betreiben und mit der Beratung von Kunden und der damit verbundenen Vermittlung von Versicherungen befasst zu sein. Bis 30.04.2017 sei er seit 01.05.2014 neben seiner abhangigen Beschaftigung nebenberuflich selbstandig als Versicherungsvertreter tatig gewesen. Zugleich beantragte der Klager die Zulassung zur freiwilligen Versicherung bei der Beklagten (Blatt 7/8 der Beklagtenakte). Der Klager fhrte im Verfahren aus (Blatt 10/13 der Beklagtenakte), eine Prfung der Versicherungspflicht ab dem 01.05.2014 sei unntig, er sei abhangig beschaftigt gewesen.

Mit Bescheid vom 28.06.2017 (Blatt 16 der Beklagtenakte) lehnte die Beklagte die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung fr Selbstandige mit einem Auftraggeber ab. Die befristete Befreiung fr Existenzgrnder sei nur fr einen Zeitraum von 3 Jahren nach der Aufnahme der selbstandigen Ttigkeit mglich. Der Klager habe die Ttigkeit als Versicherungsvertreter am 01.05.2014 aufgenommen, die Befreiung knnte daher lngstens bis 01.05.2017 erfolgen.

Hiergegen erhob der Klager am 28.07.2017 Widerspruch (Blatt 17 der Beklagtenakte) und verwies darauf, dass er vor dem 01.05.2017 nur nebenberuflich als Versicherungsvertreter tatig gewesen sei, die Befreiung sei daher ab 01.05.2017 fr 3 Jahre zu gewhren (Blatt 25 der Beklagtenakte).

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.12.2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Nachdem der Kläger seine selbstständige Tätigkeit zum 01.05.2014 aufgenommen habe, sei eine Befreiung längstens bis zum 01.05.2017 möglich gewesen; der Antrag auf Befreiung sei indes erst am 09.05.2017 eingegangen.

Mit Bescheid vom 17.01.2018 stellte die Beklagte Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 5 Abs. 2 SGB VI](#) für die geringfügige selbstständige Tätigkeit des Klägers ab 01.05.2014 fest. Mit weiterem Bescheid vom 17.01.2018 stellte die Beklagte fest, dass bis 30.04.2017 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hatte und ab 01.05.2017 wieder Versicherungspflicht wegen Ausübung einer mehr als geringfügigen selbstständigen Tätigkeit mit nur einem Auftraggeber besteht. Zugleich setzte die Beklagte die Beiträge fest.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 28.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.12.2017 erhob der Kläger am 15.01.2018 beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe Klage. Er habe seine hauptberufliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler zum 01.05.2017 begonnen. Die Auffassung der Beklagten sei unzutreffend. Die frühere Tätigkeit sei nicht versicherungspflichtig gewesen und daher nicht zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat auf das Urteil des BSG vom 22.03.2018 (- [B 5 RE 1/17 R](#) -) verwiesen, wonach auch dann vom Beginn der selbstständigen Tätigkeit auszugehen sei, wenn die Befreiung nicht erfolgen könne, weil aufgrund anderer Vorschriften schon keine Versicherungspflicht bestehe. Der Kläger sah sich unter Hinweis auf den Aufsatz von Plagemann (FD-SozVR 2018, 407475), durch das BSG und die Entscheidung des SG Hamburg (S 15 R 347/15) in seiner Auffassung bestätigt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem SG erklärte der Kläger, er habe aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit Kunden in seine hauptberufliche Tätigkeit mitgenommen, habe aber auch einen komplett neuen Kundenbestand übertragen bekommen.

Mit Urteil vom 25.01.2019 wies das SG die Klage ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht für die Zeit vom 01.05.2017 bis zum 30.04.2020. Er habe den Befreiungsantrag erst am 09.05.2017 gestellt, sei aber bereits seit 01.05.2014 als selbstständiger Versicherungsvermittler – wenn auch nebenberuflich – selbstständig tätig gewesen, weshalb er eine selbstständige Tätigkeit erstmals am 01.05.2014 begonnen habe und der Befreiungszeitraum bereits abgelaufen gewesen sei. Auch könne nicht unter dem Aspekt einer zweiten selbstständigen Tätigkeit Versicherungsbefreiung erlangt werden, denn es handle sich nicht um eine zweite Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, weil sich der Geschäftszweck der Selbstständigkeit im Hauptberuf gegenüber der vorangegangenen selbstständigen Tätigkeit im Nebenberuf nicht wesentlich geändert habe.

Gegen das ihm am 08.02.2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 08.03.2019

beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg Berufung eingelegt. Vor dem 01.05.2017 habe er als hauptberuflicher Sachbearbeiter und abhängige Beschäftigter im Innendienst einer Versicherung gearbeitet und am 30.04.2014 ein Gewerbe bei der Stadt K. für die nebenberufliche Vermittlung von Versicherungen als Selbstständiger angemeldet. Er habe dann Versicherungen in geringem Umfang im Freundes- und Bekanntenkreis vermittelt. Am 27.04.2017 habe er ein neues Gewerbe beim Bürgermeisteramt/Ordnungsamt in P. für die hauptberufliche Vermittlung von Versicherungen angemeldet. Zugleich habe er seinen Beruf als abhängig beschäftigter Sachbearbeiter im Innendienst der Versicherung aufgegeben. Am 09.05.2017 habe er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Existenzgründer mit einem Auftraggeber bei der Beklagten beantragt. Die Beklagte sowie das erstinstanzliche Gericht gingen zu Unrecht davon aus, dass er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler erstmalig am 01.05.2014 aufgenommen habe und deshalb eine Befreiung längstens bis 01.05.2017 in Betracht komme. Unstreitig sei er vom 01.05.2014 bis zum 30.04.2017 versicherungsfrei gewesen, da es sich um eine geringfügige Selbstständigkeit gehandelt habe. Bereits aus diesem Grund beginne die erstmalige Versicherungspflicht erst ab 01.05.2017. Des Weiteren habe das SG zu Unrecht angenommen, dass es sich in seinem Fall nicht um eine zweite Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit handle, sondern nur um eine Umbenennung. Er habe von 2014 bis 2017 seinen Lebensunterhalt aus den Einnahmen aus der abhängigen Beschäftigung einer Versicherung bestritten. Versicherungen habe er nur nebenbei abgeschlossen, wenn ihn jemand darauf angesprochen habe. Er habe insoweit keine eigenständige Akquise betrieben. Dies stehe bei der Tätigkeit ab 01.05.2017 jedoch im Vordergrund. Er habe keineswegs einen Kundenstamm übernommen der existenzsicher gewesen sei. Diesen habe er sich erst neu aufbauen müssen. Die Einnahmen seien entsprechend einer typischen Existenzgründung sehr gering und er nicht in der Lage gewesen, davon Rentenversicherungsbeiträge zu bezahlen. Insbesondere verkenne das SG, dass er seit 01.05.2017 Handelsvertreter nach [§ 84 HGB](#) sei und damit eigene Haftung übernehme. Im Zeitraum davor sei er angestellter Versicherungsvertreter nach [§ 92 HGB](#) gewesen, und sein Arbeitgeber habe haftet. Für die geringfügige Tätigkeit als Handelsvertreter im Nebenberuf nach [§ 92b HGB](#) habe ebenfalls das Versicherungsunternehmen haftet und nicht er. Für den Handelsvertreter im Nebenberuf bestünden gesetzliche Besonderheiten. Dies betreffe die Haftung sowie auch kürzere Kündigungsfristen. Es gelte damit bereits eine umfangreiche gesetzliche Unterscheidung hinsichtlich der beiden Tätigkeiten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25.01.2019 und den Bescheid der Beklagten vom 28.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.12.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01.05.2017 zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Die Beklagte ist der Berufung entgegengetreten und h lt die angefochtene Entscheidung f r zutreffend.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten in einem nicht ffentlichen Termin am 09.08.2019 er rtert. Der Kl ger hat erkl rt, seit 01.04.2019 eine versicherungspflichtig besch ftigte Angestellte zu haben. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Senatsakte sowie die beigezogenen Akten des SG und der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die gem  [  151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl gers,  ber die der Senat im Einverst ndnis der Beteiligten ohne m ndliche Verhandlung entschieden hat ([  124 Abs. 2](#), [153 Abs. 1 SGG](#)), ist gem  [  143](#), [144 SGG](#) zul ssig, in der Sache ist die Berufung jedoch ohne Erfolg.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.12.2017, mit dem die Beklagte die Befreiung des Kl gers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.05.2017 abgelehnt hat, ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl ger daher nicht in seinen Rechten. Nicht Gegenstand des Verfahrens sind die Bescheide vom 17.01.2018.

Der Kl ger war nicht ab dem 01.05.2017 von der Rentenversicherungspflicht zu befreien.

Der Kl ger war ab 01.04.2014 einerseits abh ngig (rentenversicherungspflichtig) besch ftigt als Sachbearbeiter bei der B. , andererseits war er f r die B. selbst ndig t tig als nebenberuflicher Versicherungsvermittler. In dieser selbst ndigen T tigkeit war der Kl ger nur f r einen Auftraggeber t tig und hatte keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer besch ftigt. Er war daher gem  [  2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) als selbst ndig T tiger grunds tzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Da der Kl ger diese T tigkeit jedoch nur geringf gig ausge bt hatte, war er nach [  5 Abs. 2 SGB VI](#) versicherungsfrei, was die Beklagte mit Bescheid vom 17.01.2018 zutreffend festgestellt hat (zur Bindungswirkung vgl. BSG 22.03.2018 â B 5 RE 1/17 R â juris RdNr. 22), der nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Zum 01.05.2017 beendete der Kl ger seine abh ngige Besch ftigung und nahm eine mehr als geringf gige selbst ndige T tigkeit als Versicherungsvermittler f r die B. auf. In dieser selbst ndigen T tigkeit war der Kl ger ab 01.05.2017 ebenfalls nur f r einen Auftraggeber t tig und hatte regelm ig keinen

versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, sodass er in dieser hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) versicherungspflichtig war (zur Bindungswirkung vgl. BSG 22.03.2018 â€‹ [B 5 RE 1/17 R](#) â€‹ juris RdNr. 22). Ob diese Versicherungspflicht wegen der Beschäftigung einer Arbeitnehmerin ab dem 01.04.2019 endete, ist vorliegend nicht streitgegenständlich, denn es handelt sich nicht um einen Befreiungstatbestand, über den die Beklagte für den Senat überprüfbar entschieden hat.

Hinsichtlich der selbstständigen, versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 01.05.2017 ist der Kläger nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Als Befreiungstatbestand kommt insoweit nur [Â§ 6 Abs. 1a SGB VI](#) in Betracht. Nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 SGB VI](#) werden Personen, die nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) versicherungspflichtig sind, von der Versicherungspflicht befreit 1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt, 2. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9](#) versicherungspflichtig werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt ([Â§ 6 Abs. 1a Satz 2 SGB VI](#)). Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI](#) Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) genannten Zeitraum nicht angerechnet ([Â§ 6 Abs. 1a Satz 3 SGB VI](#)). Eine Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist ([Â§ 6 Abs. 1a Satz 4 SGB VI](#)).

Der Kläger erfüllt weder die Voraussetzungen des [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) â€‹ er ist erst 1980 geboren â€‹ noch ist er nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) von der Versicherungspflicht zu befreien. Denn danach kann nur dann von der Versicherungspflicht befreit werden für einen Zeitraum von 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt. Der Kläger hatte seine selbstständige Tätigkeit, die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt, jedoch bereits am 01.05.2014 aufgenommen, nicht erst am 01.05.2017.

Der Kläger war seit 01.05.2014 als Versicherungsvermittler selbstständig tätig, wie der Senat feststellt, er hat damit am 01.05.2017 keine selbstständige Tätigkeit, die den Merkmalen des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) entspricht, erstmals aufgenommen.

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Sinn des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) knüpft nicht daran an, dass die Selbstständigkeit als Hauptberuf ausgeübt wird (Dankelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl., [Â§ 6 RdNr. 137](#) unter Hinweis auf BSG v. 10.12.1998 â€‹ [B 12 RJ 2/98 R](#) â€‹ [SozR 3-2600 Â§ 165 Nr. 1](#)).

Die Frist für die Berechnung des 3-Jahres-Zeitraums richtet sich grundsätzlich nach der Aufnahme der maßgeblichen selbständigen Tätigkeit als solcher (Dankelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl., Â§ 6 RdNr. 138). Maßgeblich ist insoweit auch nicht das Antragsdatum, sondern die tatsächliche Aufnahme der Selbständigkeit (Dankelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl., Â§ 6 RdNr. 139). Die Konsequenz daraus ist aber auch, dass eine Befreiung dann nicht mehr in Betracht kommt, wenn $\hat{=}$ wie vorliegend $\hat{=}$ zwischen der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und dem Antrag mehr als drei Jahre liegen (Dankelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl., Â§ 6 RdNr. 139).

Diese Auffassung wurde durch die Rechtsprechung bestätigt. So hat das LSG Niedersachsen-Bremen entschieden, dass eine Befreiung nach Ablauf der drei Jahre nach der erstmaligen Aufnahme unzulässig ist, wenn der Drei-Jahres-Zeitraum bereits abgelaufen sei (LSG Niedersachsen-Bremen 17.11.2010 $\hat{=}$ [L 2 R 445/10](#) $\hat{=}$ juris).

Das Thüringische LSG hatte zwar mit Urteil vom 11.01.2017 $\hat{=}$ [L 3 R 19/15](#) entschieden, dass bei der Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht von selbstständig Tätigen im Hinblick auf den Beginn des Dreijahreszeitraums zunächst auf den Eintritt der Versicherungspflicht des Selbstständigen nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) abzustellen sei und nicht auf den Zeitpunkt, zu dem erstmalig eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen wurde. Dem ist das BSG in der nachfolgenden Entscheidung entgegengetreten (BSG 22.03.2018 $\hat{=}$ [B 5 RE 1/17 R](#) $\hat{=}$ juris).

Der Dreijahreszeitraum einer möglichen Befreiung beginnt mit der Erfüllung auch der negativen Tatbestandsvoraussetzung des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9a SGB VI](#) "im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen" $\hat{=}$ vorliegend am 01.04.2014, da der Kläger zu diesem Zeitpunkt erstmals eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hatte, die Voraussetzungen des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllte und weder [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9a SGB VI](#) noch [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) auf den Umfang der jeweiligen Selbständigkeit oder deren tatsächliche Versicherungspflicht abstellen.

Eine besondere "Existenzgründungsphase" als zusätzlicher bei der Befreiung zu berücksichtigender Umstand neben dem vom BSG a.a.O.) als einzige Voraussetzung der Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1a SGB VI](#) genannten Umstand einer Selbständigkeit nach den Merkmalen des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten. Vielmehr stellt [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) alleine auf die erstmalige Aufnahme "einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt," ab. Dazu führt das BSG aus, "schon die Gesetzesbindung der Verwaltung und der Gerichte verbietet es, den Befreiungszeitraum statt "mit der erstmaligen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt," bereits mit der erstmaligen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beginnen und den erläuternden Relativsatz unberücksichtigt zu lassen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) werden von der Versicherungspflicht

befreit Personen, die nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) versicherungspflichtig sind, für einen Zeitraum von drei Jahren "nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt." (BSG 22.03.2018 – [B 5 RE 1/17 R](#) – juris). Der Gesetzgeber hat jedoch die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) alleine an die erstmalige Aufnahme einer solchen selbständigen Tätigkeit angeknüpft, "die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt." Damit werde im Wortlaut unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, so das BSG (BSG 22.03.2018 – [B 5 RE 1/17 R](#) – juris), dass der mögliche Befreiungszeitraum erst beginnt, wenn der (Grund-)Tatbestand der Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) vollständig erfüllt ist.

Zwar gehen die Materialien von der Annahme aus, dass der Existenzgründer bereits mit der Aufnahme seiner Tätigkeit versicherungspflichtig nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) wird (BSG 22.03.2018 – [B 5 RE 1/17 R](#) – juris). Dies ist wie der vom BSG entschiedene Sachverhalt und der vorliegende Sachverhalt zeigen jedoch nicht zwingend der Fall.

Deshalb ist auch in dem Gesetzentwurf ausdrücklich angeführt, der Beginn des Dreijahreszeitraums richte sich nach der erstmaligen Erfüllung der Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) (BT-Drucks 14/1855, Seite 9). Damit stellt die Befreiungsmöglichkeit nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) nicht auf den Eintritt der Versicherungspflicht für die selbständige Tätigkeit nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) ab, sondern darauf, ob die selbständige Tätigkeit die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt. Ist Anknüpfungspunkt aber nicht die aus [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) folgende Versicherungspflicht, sondern nur, dass die selbständige Tätigkeit den Merkmalen des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) entspricht, dann kommt es für den Beginn der 3-Jahres-Frist des [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) nicht auf den Eintritt der Versicherungspflicht wegen einer selbständigen Tätigkeit nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) an. Vielmehr ist maßgeblich, ob die Tätigkeit als solche den Merkmalen des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) genügt.

Etwas anderes ergibt sich so das BSG (BSG 22.03.2018 – [B 5 RE 1/17 R](#) – juris) auch nicht aus [Â§ 6 Abs. 1a Satz 3 SGB VI](#). [Â§ 6 Abs. 1a Satz 3 SGB VI](#) sollte lediglich Existenzgründern einer "Ich-AG", die aufgrund des Bezugs des Existenzgründungszuschusses versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung waren, nach Fortfall dieser Versicherungspflicht das Befreiungsrecht nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) auch dann in vollem Umfang erhalten, wenn der Existenzgründer schon während der Zeit, in der ihn Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI](#) bestanden hat, "die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllt hat". Insoweit begegnet aber eine zeitliche Parallelität von Umständen, die die Voraussetzungen von [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfüllen und einer Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI](#) a.F. keinen rechtlichen Hindernissen (BSG 22.03.2018 – [B 5 RE 1/17 R](#) – juris).

Das BSG (BSG 22.03.2018 – [B 5 RE 1/17 R](#) – juris) hat auch darauf hingewiesen, dass ein anderes Ergebnis schließlich auch nicht daraus folge, dass selbstständig Tätige, die erst Jahre nach Beginn ihrer Selbstständigkeit

versicherungspflichtig nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) werden, die Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) für diesen späten Zeitraum beanspruchen könnten, obwohl sie sich nicht mehr in der besonderen Situation der "eigentlichen Existenzgründungsphase" befinden, sodass weder Mehrfachversicherungen (neben einer daneben noch bestehenden Versicherungspflicht wegen Beschäftigung) noch wirtschaftliche Schwierigkeiten während der Existenzgründungsphase bestehen könnten. Der Gesetzgeber habe jedoch darauf verzichtet, für den konkreten Zusammenhang einen Rechtsbegriff der Existenzgründungsphase in einem weiten Sinn auszugestalten. Ebenso fehle es an einem allgemeinen Rechtsbegriff der Existenzgründungsphase. Soweit die Gesetzesmaterialien das Befreiungsrecht der nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) Versicherungspflichtigen dennoch hiermit in Zusammenhang bringen, könne es folglich nicht um eine Existenzgründungsphase in Bezug auf die Aufnahme einer beliebigen, rechtlich irrelevanten, selbstständigen Tätigkeit, sondern einzig um die Anfangsphase einer tatbestandlich gerade [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) unterfallenden Tätigkeit gehen. Im Ergebnis müsse so das BSG (BSG 22.03.2018 [B 5 RE 1/17 R](#) [â€œ juris](#)) folglich ergeben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht den von dieser Norm Erfassten vorübergehend gerade in Bezug auf diese Tätigkeit Gestaltungs- und Vorsorgefreiheit belässt, und ist nicht gleichzeitig erforderlich, dass zumindest typisierend Probleme des Übergangs von einer abhängigen Beschäftigung zu einer selbstständigen Tätigkeit behoben werden. Erst recht komme es nicht auf eine individuelle Schutzbedürftigkeit der Betroffenen an.

Damit lässt sich entgegen Plagemann (FD-SozVR 2018, 4074475), der so die Ausführungen des Klägers im Erörterungstermin in der mündlichen Verhandlung des BSG am 22.03.2018 anwesend gewesen sei und deshalb wohl wisse, was das BSG entschieden habe, aus dem Urteil des BSG vom 22.03.2018 (BSG 22.03.2018 [B 5 RE 1/17 R](#) [â€œ juris](#)) gerade nicht ableiten, dass eine selbstständige Tätigkeit, die den Merkmalen des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) genügt und auch nach [Â§ 5 Abs. 2 SGB VI](#) wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei ist, nicht in den 3-Jahres-Zeitraum des [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) einzurechnen ist.

Vielmehr ist nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) alleine auf den objektiven Umstand abzustellen, ob die selbstständige Tätigkeit den Merkmalen des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) genügt, unabhängig davon, ob noch aus anderen Gründen Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit besteht. Das wird auch so von der Literatur vertreten. Als Existenzgründungen im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) sind auch nebenberufliche und sogar geringfügige selbstständige Tätigkeiten, welche die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9](#) erfüllen, zu berücksichtigen (Fichte in Hauck/Noftz, SGB, 08/13, [Â§ 6 SGB VI](#), RdNr. 110). Maßgeblich ist nicht der tatsächliche Eintritt von Versicherungspflicht (Berchtold in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl., RdNr. 13; von Koch in BeckOK SozR, [54](#). Ed. 01.09.2019, SGB VI [Â§ 6](#) RdNr. 19), so dass auch bei einer geringfügigen oder nebenberuflichen Tätigkeit die Frist zu laufen beginnt (von Koch in BeckOK SozR, [54](#). Ed. 01.09.2019, SGB VI [Â§ 6](#) RdNr. 19;

Reinhardt, Sozialgesetzbuch VI, LPK-SGB VI Â§ 6 RdNr. 18).

Damit begann die 3-Jahres-Frist des [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) beim KlÃ¤ger bereits am 01.05.2014 zu laufen, als der KlÃ¤ger erstmalig eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufnahm, die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) erfÃ¼llte, und endete spÃ¤testens am 01.05.2017. Der am 09.05.2017 gestellte Antrag konnte daher weder auf den Beginn der TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckwirken ([Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#)) noch â da die 3-Jahres-Frist bei Antragstellung bereits abgelaufen war â eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab Antragseingang bewirken; auch andere BefreiungstatbestÃ¤nde als [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) liegen nicht vor.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kommt auch nicht unter dem Aspekt einer zweiten SelbstÃ¤ndigkeit im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1a Satz 2 SGB VI](#) in Betracht. Denn nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 4 SGB VI](#) liegt eine Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht vor, wenn eine bestehende selbstÃ¤ndige Existenz lediglich umbenannt oder deren GeschÃ¤ftszweck gegenÃ¼ber der vorangegangenen nicht wesentlich verÃ¤ndert worden ist.

Bis zum 30.04.2017 hat der KlÃ¤ger nebenberuflich bzw. geringfÃ¼gig Versicherungen vermittelt und betreut. Er war weder rechtlich noch tatsÃ¤chlich auf die bloÃe Betreuung von Freunden und Familien und deren VersicherungsvertrÃ¤ge bzw. von BestandsvertrÃ¤gen beschrÃ¤nkt. GeschÃ¤ftszweck seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit war somit insgesamt die Vermittlung von Versicherungen zugunsten der B â; Ab 01.05.2017 hat der KlÃ¤ger dann dieselbe TÃ¤tigkeit weiter ausgeÃ¼bt, lediglich den Umfang seiner TÃ¤tigkeit und den Kundenstamm erweitert und seine TÃ¤tigkeit intensiviert. Das stellt aber mit Blick auf den GeschÃ¤ftszweck der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit keine wesentliche Ãnderung gegenÃ¼ber der bisherigen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vor dem 01.05.2017 dar. Denn GeschÃ¤ftszweck ist auch nicht die Sicherung der klÃ¤gerischen Existenz, sondern die Vermittlung von Versicherungen, wie sie sich auch aus den Gewerbeanmeldungen ergibt.

Dass mit grÃ¶Ãerem Umfang und IntensitÃ¤t der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit auch die Aufgaben wachsen â so ist jetzt z.B. Kundenakquise und Werbung erforderlich â macht die ab 01.05.2017 ausgeÃ¼bte selbstÃ¤ndige Versicherungsvermittlung nicht zu einer im GeschÃ¤ftszweck wesentlich anderen TÃ¤tigkeit als die zuvor ausgeÃ¼bte selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Versicherungsvermittler. Auch dass ggf. fÃ¼r die TÃ¤tigkeit vor und nach dem 01.05.2017 andere rechtliche Rahmenbedingungen des HGB oder der GewO gelten, Ã¤ndert den einheitlichen GeschÃ¤ftszweck der TÃ¤tigkeiten nicht. Dass die Gewerbeanmeldungen bei verschiedenen BehÃ¶rden erfolgt waren, Ã¤ndert ebenfalls nichts am einheitlichen GeschÃ¤ftszweck, denn es handelte sich in der Sache um eine Ummeldung nach Verlegung des GeschÃ¤ftssitzes, worauf das SG zutreffend hingewiesen hat. Auch hat der KlÃ¤ger dies nicht als NeugrÃ¼ndung verstanden, wie seine Angaben in der Gewerbeanmeldung zeigen.

Auch aus dem zu den Akten gelangten, bereits vor dem SG von den Beteiligten

diskutierten Urteil des SG Hamburg vom 02.07.2018 – S 15 R 347/15 – ergibt sich nichts, was den Senat zu einer anderen Äußerzeugung führt. Denn nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 4 SGB VI](#) kommt es für die Beurteilung der Frage, ob keine neue selbständige Tätigkeit vorliegt, nicht darauf an, dass der Tätigkeitsinhalt derselbe ist, wie das SG Hamburg annimmt, sondern ob die bestehende selbständige Existenz lediglich umbenannt wird oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert wird. Maßgeblich ist damit nicht der Umfang der Tätigkeit oder deren Namen, vielmehr ist auf den Geschäftszweck abzustellen, sodass schon aus diesem Grund dem rechtlichen Ansatz des SG Hamburg nicht zu folgen ist. Darüber hinaus hat das SG Hamburg auch in der Sache einen vom vorliegenden abweichenden Fall entschieden. Denn nach den Entscheidungsgründen des SG Hamburg führte die dortige Klägerin erst nach Aufnahme der zweiten selbständigen Tätigkeit Vermittlungsgespräche durch und nahm erst dann Vertragsabschlüsse eigenständig vor. Zuvor hatte sie nur Beratungstermine bei anderen Versicherungsvermittlern bzw. Finanzberatern vermittelt. Vorliegend war der Kläger auch bereits in der Zeit ab 01.05.2014 berechtigt, selbständig Vermittlungsgespräche und selbständige Vertragsabschlüsse zugunsten der B. vorzunehmen, und hat dies auch getan. Dass der Kläger im Erörterungstermin angegeben hat nicht mehr zu wissen, wie viele Versicherungsverträge er in dieser Zeit abgeschlossen hat, ist ohne Bedeutung. Denn er hat im Antrag angegeben, schon ab 01.05.2014 Versicherungen vermittelt zu haben. Er hat dazu auch laufende Verträge, die er weiter betreute, angepasst. Damit unterscheidet sich die Tätigkeit des Klägers ab 01.05.2014 von derjenigen der Hamburger Klägerin, die zunächst lediglich Beratungstermine vermittelt hatte und auch gegenüber dem Gewerberegister für die spätere Tätigkeit eine gegenüber der früheren Tätigkeit anderen Gewerbeinhalte angegeben hatte.

Damit liegen die Voraussetzungen einer Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB VI](#) nicht vor. Die Berufung des Klägers war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024